

Stadt Dietenheim
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Stadtkern III"

SATZUNG

**zur 5. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Stadtkern III" vom 16.12.2013**

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 11.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern III" beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Erweiterung

Gegenstand der Erweiterung ist die Satzung der Stadt Dietenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern III“ vom 16.12.2013, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 20.12.2013, mit der 1. Änderung der Satzung vom 22.09.2014, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 02.10.2014, mit der 2. Änderung der Satzung vom 16.04.2018, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 27.04.2018 mit der 3. Änderung der Satzung vom 16.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim am 20.12.2019 und der 4. Änderung der Satzung vom 29.03.2021, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Dietenheim am 08./09.04.2021.

§ 2
Inhalt der Erweiterung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Stadt Dietenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern III" wird wie folgt geändert:

In der Stadt Dietenheim wird das bestehende Sanierungsgebiet "Stadtkern III" um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 17.03.2021 im Maßstab 1:4000 mit rot gekennzeichneten Flächen erweitert. Es handelt sich um das Flurstück 754/4.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Bestimmungen

Die Sanierung "Stadtkern III" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

§ 4
Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Stadtkern III“ soll bis spätestens 30.04.2024 abgeschlossen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 11.04.2022


Eh
(Bürgermeister)

Anlage: Abgrenzungsplan

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Dietenheim geltend zu machen.

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadt Dietenheim von jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt das Bürgermeisteramt der Stadt Dietenheim unter Telefon: 07347/969640 oder die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH unter Telefon: 0731/602896-24

